

schriften des Gegenstandes fehlen.« Abgesehen davon, daß nicht bloß von Kupferplatten Avant la lettre - Drucke gemacht werden, wäre doch unbedingt eine größere Ausführlichkeit nötig gewesen, um dem Nichtwissenden Aufklärung zu geben. Es wäre z. B. zweckmäßig gewesen, hier auf den wesentlich erhöhten Wert des Avant la lettre - Druckes hinzuweisen und auch die verschiedenen im Kunsthandel sehr wichtigen Abstufungen im Avant la lettre - Druck (épreuve de remarque, épreuve d'artiste u.) anzuführen. Letzteres wäre hier um so notwendiger gewesen, als die soeben genannten speziellen Kunstausdrücke, die doch in unser Fach schlagen, nicht selbständig an ihrem Plage im Alphabet zu finden sind, also im Buche überhaupt fehlen. Auch beim Artikel »Kupfer- und Stahlstecherei« ist hiervon nicht die Rede. — Ein Artikel »Radierung« fehlt; nur im Artikel »Kupferstecherei« ist dieses Verfahren flüchtig gestreift.

Diese beklagenswerte Oberflächlichkeit geht leider durch das ganze Buch. Die große Reihe der bei den photomechanischen Vervielfältigungsverfahren vorkommenden technischen Bezeichnungen (Lichtdruck, Farbenlichtdruck, Heliographie, Heliogravüre, Photogravüre) scheint der Bearbeiter nicht zu kennen, jedenfalls läßt er sie vollkommen unbeachtet; ebenso Autotypie, Glasdruck, Zinkätzung u. a. m., und doch wäre es für den Buch- und Kunsthändler wertvoll gewesen, grade in diesem Zweige über die Unterschiede der einzelnen Verfahren belehrt zu werden. — Auch die geläufigsten Ausdrücke in der Papierfabrikation (Cellulose, Holzstoff u.) sollten in einem Kompendium des buchhändlerischen Wissens nicht fehlen.

So viel von Ausdrücken, die in der technischen Herstellung vorkommen und denen wir mit Leichtigkeit weitere Zeugnisse mangelhafter Bearbeitung anreihen könnten. Leider erstrecken sich diese Mängel auch auf die eigentlichen buchhändlerischen Artikel. Von der Kolportage, diesem wichtigen Zweige des Buchhandels, berichtet das Buch schlechterdings nichts; es kennt nur das eine Wort »Kolporteur« und erklärt es folgendermaßen: »Kolporteur, Herumträger, ist derjenige, der sich damit befaßt, von Haus zu Haus dem Publikum Bücher zum Verkauf vorzulegen oder Subskribenten zu sammeln (S. Subskription)«. Unter »Subskription« ist dann auch ein wenig über den Hausierhandel mit Büchern gesagt, das in seiner Dürftigkeit natürlich den Mangel einer ausführlichen Erklärung des Wortes »Kolportage« und alles dessen, was damit zusammenhängt, nicht ersetzen kann. — Die buchhändlerische Verkehrsordnung, die Verlagsordnung, die Worte Urheberrecht, Verlagsrecht, werden ebenso vermist, wie vieles andere, und doch hätte man erwarten dürfen, daß diese gegenwärtig so viel besprochenen Materien hier ihrer Wichtigkeit entsprechend verwertet worden wären. Ja, der Bearbeiter scheint sich nicht einmal viel um die beiden ersteren gekümmert zu haben; er müßte sonst wissen, daß die Verkehrsordnung den Schluß der Buchhändlermesse auf den Sonnabend nach Kantate festsetzt, er dagegen sagt: »sie endigt in der Woche Rogate.« Verkehrsordnung sowohl, wie Verlagsordnung geben erfreulicher Weise sehr bestimmte Kennzeichnungen und Begrenzungen der einzelnen buchhändlerischen Begriffe; es ist schade, daß der Bearbeiter hierauf nicht die geringste Rücksicht genommen hat.

Ueberhaupt ist, wie in der Technik, so auch im Buchhandel die gesamte Bewegung der neueren Zeit ziemlich spurlos an dieser 1893er Bearbeitung des alten Buches vorübergegangen, das mit geringen erfreulichen Ausnahmen sorglos auf seinem ehrwürdigen Standpunkte von 1865 verharret. So sind ihm wie damals auch heute noch »Nettoartikel« »diejenigen Bücher, worauf nicht der gewöhnliche ($\frac{1}{2}$) [!] Rabatt seitens des Verlegers gewährt und wovon dem Publikum in der Regel gar kein Rabatt bewilligt wird, wenigstens nicht bewilligt werden sollte.« Die gesamte, so tief eingreifende Rabattbewegung der letzten Jahrzehnte, die Verkaufsnormen der Kreis- und Ortsvereine u. bleiben also vollkommen außer Betracht; 33 $\frac{1}{3}$ Prozent sind dem Be-

arbeiter auch heute noch der »gewöhnliche« Rabatt! Das konnte schon 1865 nicht mehr ohne Einschränkung behauptet werden; schon damals also war die Erklärung nicht einwandfrei. Um wie viel mehr war es 1893 notwendig, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Thatsache ist aber, daß der gewöhnliche Rabatt 25 Prozent beträgt, und daß die Bezeichnung »Nettoartikel« ihre frühere Bedeutung verloren hat, daß sie veraltet ist und kaum hin und wieder noch in ihrem früheren Sinne gebraucht wird. Was kann nun ein Buch lehren, das einen so einschneidenden Umstand außer acht läßt und mit veralteten Begriffen rechnet, als ob sie noch heute an der Tagesordnung wären?

Was soll man, um ein weiteres Beispiel anzuführen, gleich zum ersten Artikel sagen, der das Buch eröffnet? Er lautet: »A (ohne Acc. grave) zu, in, auf, nach, bis, z. B. 1 a 3. Band; à (mit Acc.) für, z. B. 1. bis 3. Band à 3 Mark.« Wir selber können nur sagen, daß die erste Form unseres Wissens heute im Buchhandel nirgend mehr vorkommt, die zweite Form aber falsch erklärt ist; denn à kann hier niemals durch für, sondern nur durch je übersetzt werden.

Es ist keineswegs nach unserem Geschmack, bei Bücherbesprechungen einzelnen Nachlässigkeiten nachzuforschen und diese zu rügen. Wir wissen sehr wohl, daß Fehler und Mängel vollkommen zu vermeiden keine leichte Aufgabe ist. Was uns hier veranlaßt hat, diesen Einzelheiten nachzugehen, ist die betrübende Wahrnehmung, daß das ganze Buch voll von unbegreiflichen Mängeln ist und daß wir die Pflicht haben, angebliche Fachbelehrung zurückzuweisen, wo diese nicht als wirkliche Belehrung erachtet werden kann.

Vermischtes.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus der zweiten Serie des »Praktischen Skizzenbuches für Fassaden- und Innendecoration« (Gilbers'sche Königl. Hof-Verlags-Buchhandlung (J. Bleyl) in Dresden.) Der zweite Jahrgang bringt ebenso wie der erste, über den wir schon gelegentlich seiner Ausstellung berichtet haben, eine reiche Fülle brauchbarer Motive zur Dekoration von Häusern, Inneneinrichtungen u. s. w. Die Ausführung der Tafeln ist vortrefflich; die Lichtdrucke sind von Römmler & Jonas in Dresden, die Chromolithographien von C. E. Reinhold & Söhne ebenda.

Zum kleinen Belagerungsstande in Prag. — Die eine der für Prag und Bororte außer Kraft gesetzten Bestimmungen des österreichischen Staatsgrundgesetzes lautet:

Art. XIII. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Sie ist nunmehr gemäß dem Gesetze vom 5. Mai 1869 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 7. Durch die Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a. das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen,

b. für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Pressegesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

Geschäftsjubiläum. — Das Fest ihres fünfundsingzigjährigen Bestehens beging am 10. September die Aktien-Gesellschaft »Neue Börsenhalle« in Hamburg. Die »Neue Börsenhalle« wurde am 11. September 1868 mit 350 000 M Aktien-Kapital gegründet. In dem Verlage der Gesellschaft erscheinen die Zeitungen »Hamburgischer Korrespondent«, »Börsenhalle«, »Handelsblatt« und andere periodische Werke. Zu den Unternehmungen gehört auch das umfassende Abonnenten-Institut der Börse mit etwa 400 Zeitungen aus allen Erdteilen, sowie auch